Antrag

Hannover, den 10.11.2026

Fraktion der AfD

Tierschutz ist Staatsauftrag - Tierquälerei an Wirbeltieren konsequent ahnden

Der Landtag wolle beschließen:

Entschließung

Tiere sind empfindungsfähige Lebewesen. Ihr Schutz ist in Artikel 20a des Grundgesetzes und in Artikel 6b der Niedersächsischen Verfassung als Staatsziel verankert. Besonders schwere Misshandlungen und Tötungen von Wirbeltieren erschüttern deshalb nicht nur die Öffentlichkeit; sie stellen auch die Wirksamkeit von Strafverfolgung, Gefahrenabwehr und behördlicher Kontrolle auf den Prüfstand.

Der Fall der Hündin Jette hat bundesweit Entsetzen ausgelöst. Nach dem öffentlich bekannten Ermittlungsstand soll sie in Pößneck über längere Zeit misshandelt und schließlich getötet worden sein. Die polizeilichen Ermittlungen sind abgeschlossen; eine abschließende Entscheidung der Staatsanwaltschaft beziehungsweise ein gerichtlicher Ausgang stehen noch aus. Für die Beschuldigten gilt die Unschuldsvermutung. Der Fall steht beispielhaft für Taten, bei denen Tiere vorsätzlich und mit erheblicher Grausamkeit zu Opfern menschlicher Gewalt werden.[1]

Auch Niedersachsen kennt erschütternde Fälle. Einem 39-Jährigen aus der Nähe von Bad Bodenteich wurde 2025 vorgeworfen, zwei neugeborene Katzen in einem verschlossenen Schraubglas erstickt zu haben. Die Staatsanwaltschaft Lüneburg stellte das Verfahren zunächst wegen geringer Schuld und fehlenden öffentlichen Interesses ein[2]. Nach erheblicher öffentlicher Kritik und einer Petition mit mehr als 110 000 Unterstützern[3] wurden die Ermittlungen aufgrund neuer Angaben zum Tatgeschehen wieder aufgenommen. Das Amtsgericht Uelzen erließ am 4. März 2026 schließlich einen Strafbefehl, der inzwischen rechtskräftig geworden ist, mit einer Verwarnung unter Strafvorbehalt von 60 Tagessätzen sowie einem umfassenden Tierhaltungsverbot.[4]

Anders entschied 2008 das Amtsgericht Tiergarten: Ein vorbestrafter Mann, der nach der Trennung von seiner Freundin den gemeinsamen Kater „Popeye“ aus dem fünften Stock geworfen hatte, wurde wegen der besonderen Rohheit zu sieben Monaten Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt. Die Fälle sind nicht unmittelbar vergleichbar, zeigen aber die erhebliche Spannweite staatlicher Reaktionen.[5]

Solche Fälle zeigen, dass nicht allein neue Strafvorschriften gefordert sind. Das geltende Recht muss konsequent angewendet werden. Nach § 17 TierSchG können das Töten eines Wirbeltieres ohne vernünftigen Grund und erhebliche Tierquälerei mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe geahndet werden. Behörden können nach § 16a TierSchG und Gerichte nach § 20 TierSchG Tierhaltungs- und Betreuungsverbote aussprechen; ein vorsätzlicher Verstoß gegen ein gerichtliches Verbot ist wiederum strafbar.

1 https://www.mdr.de/nachrichten/thueringen/nord-thueringen/kyffhaeuser/demo-jette-bad-frankenhausen-100.html

2 https://presseportal.peta.de/grausam-getoetete-katzenbabys-bei-bad-bodenteich-nur-geringe-schuld-peta-wendet-sich-an-generalstaatsanwaltschaft-celle-und-justizministerium/

3 https://www.change.org/p/keine-straffreiheit-bei-tierquälerei-gerechtigkeit-für-die-in-gläsern-erstickten-kitten

4 https://www.uelzener-nachrichten.com/blaulicht/9726-rechtskraeftig-bodenteicher-katzenquaeler-ist-verurteilt

5 https://www.az-online.de/uelzen/bad-bodenteich/nach-toetung-von-katzenbabys-bei-bad-bodenteich-staatsanwaltschaft-stellt-ermittlungen-gegen-39-jaehrigen-ein-93944621.html; https://www.tagesspiegel.de/berlin/polizei-justiz/katze-aus-fenster-geworfen-sieben-monate-haft-1624486.html

Die Schutzwirkung eines Verbots hängt jedoch davon ab, ob es zuständigkeitsübergreifend bekannt ist und tatsächlich kontrolliert wird. Noch immer fehlt eine bundesweite Rechtsgrundlage für die gemeinsame Erfassung behördlicher und gerichtlicher Tierhaltungs- und Betreuungsverbote. Der Bundesrat hat ein solches Register bereits 2022 gefordert; Brandenburg brachte die Forderung im Juni 2026 erneut in die Beratungen über eine Änderung des Tierschutzgesetzes ein.[6]

Niedersachsen kann den bundesrechtlichen Strafrahmen nicht eigenständig ändern und darf keinen Einfluss auf die Entscheidung unabhängiger Gerichte nehmen. Das Land kann aber für spezialisierte und konsequente Ermittlungen, sichere Beweise, einen besseren Informationsaustausch und die wirksame Überwachung bestehender Verbote sorgen.

Vor diesem Hintergrund fordert der Landtag die Landesregierung auf,

1. die organisatorischen und fachlichen Voraussetzungen für eine wirksame Verfolgung von Tierschutzstraftaten zu verbessern, insbesondere durch besonders geschulte Ansprechpartner bei Staatsanwaltschaften und Polizei, verbindliche Standards für die Zusammenarbeit mit den Veterinärbehörden und die Beweissicherung sowie regelmäßige gemeinsame Fortbildungen zu den einschlägigen tierschutz- und strafprozessrechtlichen Vorschriften;
2. sich auf Bundesebene mit Nachdruck für ein bundesweit einheitliches, behördenübergreifend abrufbares Register aller behördlichen und gerichtlichen Tierhaltungs- und Betreuungsverbote einzusetzen und bis dahin
 a) eine landesweit einheitliche Erfassung der in Niedersachsen bestehenden Verbote mit unmittelbarem Zugriff für die zuständigen Veterinär- und Strafverfolgungsbehörden einzurichten und
 b) datenschutzrechtlich zu prüfen, ob Tierheime und anerkannte Tierschutzorganisationen vor einer Vermittlung eine auf das Bestehen eines einschlägigen Verbots beschränkte Auskunft erhalten können (ein öffentlich einsehbares Namensregister ist nicht vorzusehen);
3. durch landesweit verbindliche Vorgaben sicherzustellen, dass Tierhaltungs- und Betreuungsverbote nicht nur erfasst, sondern risikoorientiert überwacht und Verstöße konsequent verfolgt werden; dazu gehören insbesondere
 a) unangekündigte Nachkontrollen in angemessenen, am Einzelfall orientierten Abständen,
 b) die unverzügliche Prüfung von Hinweisen auf eine erneute Tierhaltung,
 c) die Prüfung möglicher Scheinübertragungen auf Angehörige, Mitbewohner oder andere Personen,
 d) verlässliche Informationswege bei Umzug oder Zuständigkeitswechsel sowie
 e) die konsequente Anzeige festgestellter Verstöße und die Ausschöpfung der Möglichkeiten zum Schutz und zur vorläufigen Unterbringung gefährdeter Tiere;
4. dem Landtag bis zum Ende der aktuellen Legislaturperiode über die Umsetzung der landesrechtlich möglichen Maßnahmen und den Stand des bundesweiten Registers zu berichten.

Begründung

Der Antrag konzentriert sich bewusst auf vorsätzliche schwere Tierquälerei an Wirbeltieren, die als Haus- und Heimtiere gehalten werden und auf die Verhinderung weiterer Taten. Der Fall Jette hat bundesweit eine Debatte über wirksame Sanktionen und Tierhaltungsverbote ausgelöst. Der Fall aus Bad Bodenteich verankert diese Debatte unmittelbar in Niedersachsen; die Verurteilung im Fall Popeye zeigt zugleich, dass das geltende Recht bei besonderer Rohheit bereits eine spürbare Freiheitsstrafe ermöglicht.

[6] https://mleuv.brandenburg.de/mleuv/de/aktuelles/presseinformationen/detail/~12-06-2026-tierschutz-bundesrat-tierhaltungsverbote

Der Strafrahmen des § 17 TierSchG reicht bereits bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe. Seine abschreckende Wirkung setzt voraus, dass schwere Fälle zügig aufgeklärt, Beweise gerichtsfest gesichert und alle Verantwortlichen ermittelt werden. Die Landesregierung kann hierfür bei Staatsanwaltschaften, Polizei und Veterinärbehörden bessere organisatorische Voraussetzungen schaffen, ohne die unabhängige Strafzumessung der Gerichte anzutasten.

Tierhaltungs- und Betreuungsverbote verhindern Wiederholungstaten nur, wenn die zuständigen Stellen von ihnen erfahren. Ein bundesweites Register ist deshalb erforderlich. Bis zu seiner Einführung darf Niedersachsen nicht untätig bleiben. Eine landesweite Erfassung schafft innerhalb des Landes Transparenz für die zuständigen Behörden. Ein begrenztes Auskunftsverfahren für Tierheime und anerkannte Tierschutzorganisationen kann zusätzlich verhindern, dass Tiere an Personen vermittelt werden, denen ihre Haltung oder Betreuung verboten ist; die konkrete Ausgestaltung muss dem Datenschutz und dem Schutz vor Fehlzuordnungen Rechnung tragen.

Register und Verbote ersetzen keine Kontrollen. Wer trotz eines Verbots erneut Tiere hält oder die Haltung nur formal auf Dritte verlagert, muss mit unangekündigten Nachkontrollen und konsequenter Verfolgung rechnen. So verbindet die Entschließung Strafverfolgung, Informationsaustausch und Prävention in drei klaren Maßnahmenbereichen.

Jens-Christoph Brockmann
Parlamentarischer Geschäftsführer

(verteilt am 10.11.2026)